



**Info**

---

RL      GWB  
§  
VOF  
VgV

**Neues Vergaberecht  
nach  
der EU-Richtlinie  
RL 2004/18/EG**

---

Info  
Neues  
Vergabe-  
recht  
2006

Seite 1

**Februar 2006**

(unter Bezug auf Rundschreiben  
bmwi vom 26.1.06 veröffentlicht  
am 01.02.06)



Die EU-Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Aufträge RL 2004/18/EG ist seit 30.04.2004 in Kraft und per 31.01.2006 in deutsches Recht umzusetzen. Dies ist bislang nicht erfolgt. D.h. ab 1.2.2006 besteht „Rechtsunsicherheit“ bei der Vergabe. Die Fachanwälte vertreten unterschiedliche Auffassung: „ Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist eine Richtlinie unmittelbar einsetzbar, wenn der betreffende Mitgliedsstaat gegen seine Umsetzungspflicht verstoßen hat“. Es gibt allerdings auch andere Rechtsmeinungen, die empfehlen, nach dem in Deutschland gültigen Recht zu Verfahren.

Info

Neues  
Vergabe-  
recht  
2006

Seite 2

Für die Vergabe von geistig-schöpferischen Dienstleistungen hat sich inhaltlich praktisch nichts geändert. Nur die Formalien sind neu.

Mit dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sind die Überschneidungen bzw. Neuerungen weitgehend geklärt.

# „altes“ Vergaberecht

Crocoll.

BKR 93/37/EWG

LKR 93/36/EWG

DKR 93/50/EWG

SKR 93/80/EWG

GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

VgV Vergabeverordnung

VOB

VOL

VOF

Info

Neues  
Vergabe-  
recht  
2006

Seite 3



# „neues“ Vergaberecht

Crocoll.

RL 2004/18/EG

SRL 2004/17/EG

GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

VgV Vergabeverordnung

VOB

VOL

VOF

Umsetzung der EU-Richtlinien im bestehenden System

Info  
Neues  
Vergabe-  
recht  
2006

Seite 4



# Wesentliche Neuerungen

Crocoll.

- Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge 230.000 €
- Umfassende Dokumentationspflicht (§6 neue VgV)
- Bekanntmachung der Bewertungskriterien und deren Gewichtung
- Jede Vergabe ist zu veröffentlichen
- Verstöße sind Ordnungswidrigkeit
- Elektronische Auktionen möglich
- Informationspflicht 14 Tage statt 10 (VOF)
- VgV gilt auch unterhalb des Schwellenwertes jedoch nicht für freiberufliche Dienstleistungen
- Wettbewerblicher Dialog bei komplexen Aufgaben
- Bietergemeinschaften sind Einzelbewerbern gleichzusetzen
- Berücksichtigung mittelständischer Interessen durch Teilung der Aufträge (§16 neue VgV)

Info

Neues  
Vergabe-  
recht  
2006

Seite 5



- Bei Bezug auf Normen immer „...oder gleichwertig“ zufügen
- Nebenangebote oder Varianten sind nur zulässig, wenn dies in der Veröffentlichung genannt ist
- Sind Varianten zugelassen, so sind die zu erfüllenden Mindestanforderungen zu veröffentlichen
- Rahmenvereinbarungen dürfen eine Laufzeit von max. 4 Jahren haben
- Bei der Veröffentlichung ist das Gemeinsame Vokabular CPV zu verwenden sowie die Standardformulare
- Unterrichtung der Bewerber und Bieter a)...schnellstmöglich.. über den Verzicht auf eine Vergabe b) ...unverzüglich auf Verlangen über die Gründe der Ablehnung... (max. 15 Tage)
- Kenntnisnahme des Inhaltes von Bewerbungen und Angeboten immer erst nach Ablauf der Frist (verschlossener Umschlag, Kennzeichnung, unter Verschluss halten)
- Vergabevermerk ist umfassend zu erstellen (Ziffer a bis h der RL)

Info

Neues  
Vergabe-  
recht  
2006

Seite 6

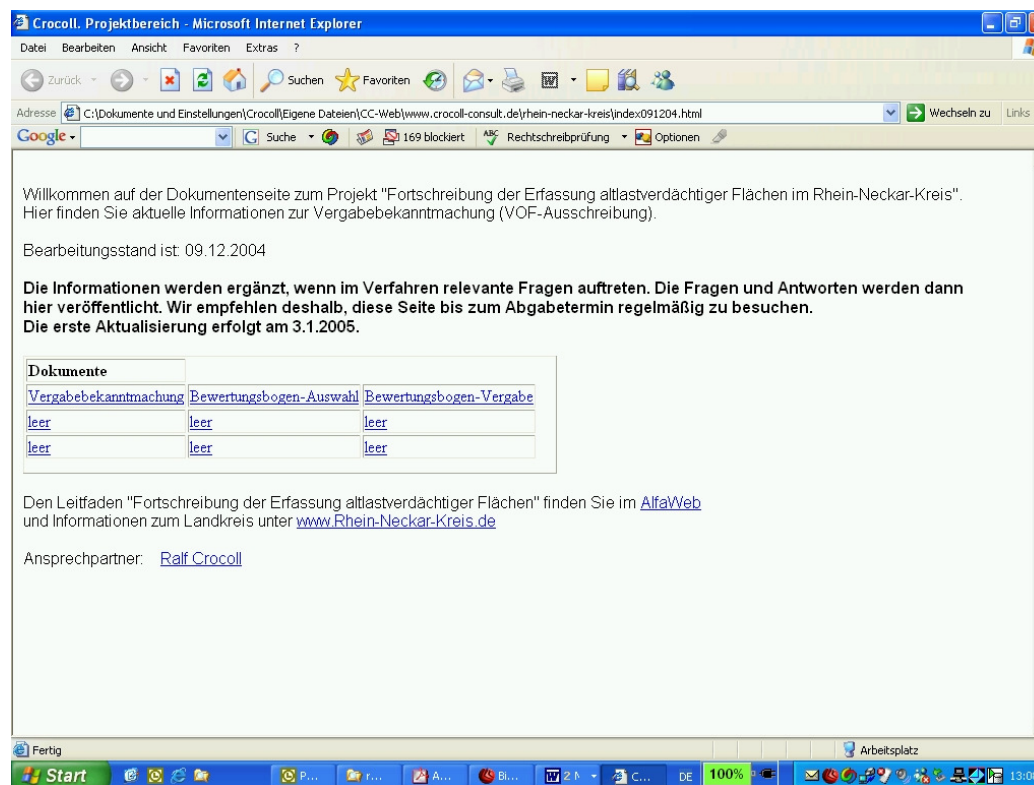


- Ausschluss von Bewerbern oder Bietern bei rechtskräftiger Verurteilung aufgrund von Straftaten nach RL ist möglich
- Ausschluss aufgrund von Unzuverlässigkeit nach §11 VOF ist weiterhin möglich
- Werden QM oder UM verlangt, so sollen sie einschlägigen europäischen Normen genügen. Gleichwertige Nachweise sind anzuerkennen
- Die Gewichtung der Zuschlagskriterien ist bekannt zu machen spätestens mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe
- Ungewöhnlich niedrige Angebote können abgelehnt werden nach schriftlicher Aufklärung über die Einzelposten des Angebotes



Mit anderen Worten. Für freiberufliche Leistungen, die im Verhandlungsverfahren zu vergeben sind, ergeben sich kaum Änderungen. Nur die Formalismen sind strenger geregelt.

Bei einer Ausschreibung sind die neuen Formulare zu beachten. Ab 1.2.06 kann die EU-Veröffentlichung nur noch damit erfolgen. Die Dokumentationspflicht wurde von uns bereits bei den letzten EU-Ausschreibungen freiwillig erfüllt. Ebenso die Mitteilungspflicht der Bewertungskriterien. Diese wurden im eigens dafür eingerichteten Web-Büro veröffentlicht.



Info  
Neues  
Vergabe-  
recht  
2006

Seite 8



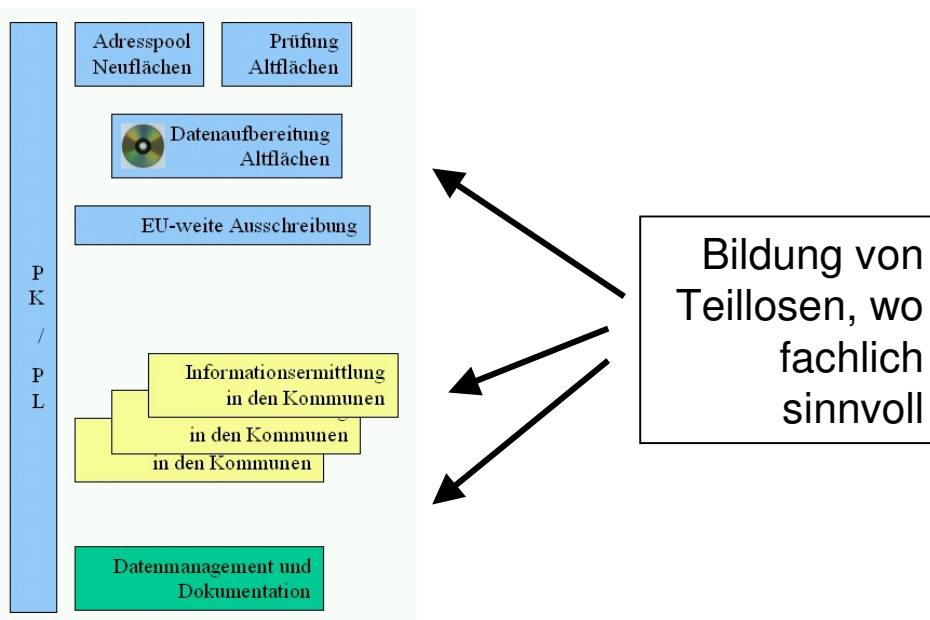


Neu ist auch, dass die Ideen der Mittelstandsrichtlinie sich jetzt konkret in der VgV wieder finden.

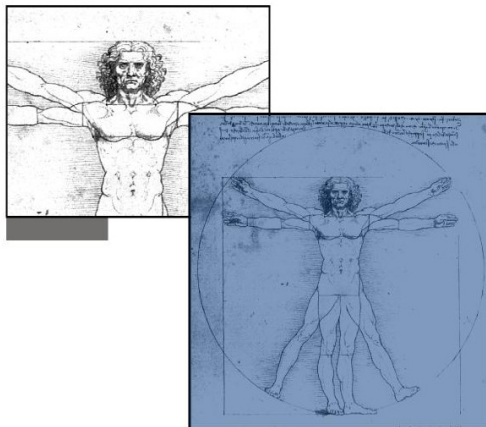
§ 16 der neuen VgV sagt: „... Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose zu berücksichtigen...“

Info  
Neues  
Vergabe-  
recht  
2006

Seite 9



Wir arbeiten  
für Ihre Lösung.



Info  
Neues  
Vergabe-  
recht  
2006

Seite 10

Crocoll Consult GmbH  
Max-von-Laue-Str. 58  
75015 Bretten

Tel. 07252/974-354  
Fax 07252/974-264

[www.crocoll-consult.de](http://www.crocoll-consult.de)

- Projektconsulting
- Projektsteuerung
- Gutachten
- Planung
- Unternehmensberatung
- Controlling
- für
- Bau und
- Umwelt